

II-687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 02 05
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/168-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Apfelbeck und
Kollegen, Nr. 149/J vom 12. Dezember 1990
betreffend Vidierungsverfahren

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

152 IAB
1991 -02- 06
zu 149 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Apfelbeck und Kollegen haben am
12. Dezember 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
mit der Nr. 149/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie lautete das Ersuchen des Bundesministers für wirtschaftliche
Angelegenheiten auf Erstellung einer Liste von in Zukunft
vidierungsfreien Produkten durch Ihr Ressort ?
2. Welche Produkte wurden von Ihrem Ressort in die Liste
vidierungsfreier Waren im einzelnen aufgenommen ?
3. Wie lautet Ihre Begründung für diese Vorgangsweise ?
4. Welche Personen von land- und forstwirtschaftlichen
Interessensvertretungen waren in die Beratungen vor der
Listenerstellung eingebunden ?

- 2 -

5. Wann haben Sie die betroffenen Obst- und Gemüsebauern Österreichs darüber informiert, daß für die in der Liste enthaltenen, ab 1.1.1991 vidierungsfreien Waren in Hinkunft mit massiven Marktstörungen zu rechnen sein wird ?
6. Wann und wo wurde diese Neuregelung kundgemacht ?
7. Werden Sie im Interesse der betroffenen Obst- und Gemüsebauern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten diese unnötige Vorleistung auf die ohnehin unterbrochene GATT-Verhandlungsrunde rasch zurücknehmen ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Wegen des gestiegenen Konkurrenzdruckes im Osthandelsbereich regte der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten an, die Zahl der Vidierungsposten in der Einfuhr auch auf dem Agrarsektor zu reduzieren.

Der folgenden Aufstellung sind jene 20 Positionen des landwirtschaftlichen Bereiches zu entnehmen, bei denen ab 1.1.1991 die Vidierungspflicht entfällt:

TNR./UNR.	Warenbezeichnung
0303 --	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
79	-- sonstige:
	A - Karpfen
0304 --	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:

- 3 -

- 90 - andere:
B - von Karpfen
- 0702 00 Tomaten, frisch oder gekühlt:
A - vom 1. November bis 31. Mai
ex B - vom 1. Juni bis 30. Juni
ex F - vom 9. Oktober bis 31. Oktober
- 0703 10 Speisezwiebel und Schalotten
ex A - vom 22. Juni bis 30. Juni
B - ex B - vom 1. Juli bis 10. Juli
- 0704 90 B - Kraut:
ex 1 - vom 27. April bis 20. Mai
- 0706 10 A - Karotten:
ex 2 vom 1. Juni bis 30. Juni
- 0809 10 Marillen:
A - vom 1. September bis 31. Mai
ex B - vom 1. Juni bis 20. Juni
ex F - vom 21. August bis 31. August
- 30 Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und
Brugnolen):
A - vom 1. Oktober bis 31. Mai
B - vom 1. Juni bis 15. Juli
- 40 A - Pflaumen und Zwetschken:
1 - vom 1. November bis 31. Mai
ex 2 - vom 1. Juni bis 15. Juli
- 0810 10 Erdbeeren:
A - vom 1. August bis 30. April
ex B - vom 1. Mai bis 15. Mai
E - vom 16. Juli bis 31. Juli
- 2303 20 A - ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel

- 4 -

Zu Frage 3:

Die Vidierungspflicht entfällt mit 1.1.1991 - von Karpfenfilets und ausgelaugten Zuckerrübenschnitzel abgesehen - nur bei jenen Waren, die in Zeiträumen, in denen die österreichische Produktion in der Lage ist, marktdeckend zu liefern, in der Einfuhr der außenhandelsrechtlichen Bewilligungspflicht und damit einer mengenmäßigen Beschränkung bis hin zur Importsperre unterliegen. Da überdies das Vidierungsverfahren in erster Linie der Preisbeobachtung und nicht der Mengenkontrolle dient, kann von einer Störung des inländischen Marktes als Folge der vorgenommenen Änderung nicht gesprochen werden; die Vidierungspflicht der betroffenen Warenkategorien erfüllte keinen Schutzzweck für die inländischen Produzenten. Das für die Verwaltung und Wirtschaft gleichermaßen aufwendige Verfahren wurde auf den unbedingt schutzwürdigen Warenkreis reduziert.

Zu Frage 4:

In die Beratungen waren Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs eingebunden.

Zu den Fragen 5 und 7:

Da die getroffenen Maßnahmen, wie bereits ausgeführt, keine Marktstörungen zur Folge haben, erscheint eine derartige Information nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grund besteht für eine Rücknahme keine Veranlassung.

Zu Frage 6:

Die Neuregelung erfolgte mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, kundgemacht im Bundesgesetzblatt Nr. 737 vom 7.12.1990.

Der Bundesminister:

